

# STEUERGESETZ

**caZIS**

eine fortschrittliche gemeinde

# Steuergesetz der Gemeinde Cazis

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde Cazis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Gemeinde Cazis erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

Überdies erhebt die Gemeinde Cazis folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Tourismusförderungsabgabe;
- b) eine Gästetaxe.

### Art. 2

Subsidiäres  
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

## 2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.

## 3. Liegenschaftensteuer

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.2 ‰.

## 4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6

Steuersatz

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 %.

## 5. Hundesteuer

Art. 7

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde;
- b) Lawinenhunde und Schutzhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde mit gültiger Nachsuchebewilligung des Kantons Graubünden.

## Art. 10

Steuerberechnung

Der Gemeindevorstand legt jährlich die Hundesteuer fest, diese beträgt für den ersten Hund im Maximum Fr. 150.00 pro Jahr und für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund im Maximum Fr. 300.00. Der Gemeindevorstand kann diese Maximalansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. Bei Teilzeitbesteuerung gilt ein angefangener Monat als ganzer.

Eine Steuerrückvergütung kann zeitanteilig beansprucht werden bei Abgängen durch Tod oder Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

Bei Steuererstattung wird ein angefangener Monat voll besteuert.

### III. Formelles Recht

#### 1. Behörden

## Art. 11

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

## Art. 12

Gemeindesteueramt

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

## Art. 13

Weitere Behörden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Domleschg veranlagt.

Die Gemeinde Cazis kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Domleschg, gegen Entschädigung delegieren.

## 2. Bezug

### Art. 14

### Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### Art. 15

### Zahlungsfrist

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer sind bis 31. Mai des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>5</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- <sup>6</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### Art. 16

### Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Geschäftsleitung bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall.
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinaus gehende Beträge.

### 3. Entschädigung

#### Art. 17

Entschädigung

Die Gemeinde Cazis wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

Bestehen in der Gemeinde mehrere Kirchgemeinden derselben Konfession beträgt die Entschädigung 2.5% der bezogenen Steuern.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 18

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde von der Urnengemeinde am 13. Dezember 2020 angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

#### Gemeinde Cazis



Pascale Steiner  
Vize-Gemeindepräsidentin





Markus Hunger  
Gemeindekanzlist

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss RB

26/2021 vom 12.01.2021

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

